

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 9.

Sollte von einem der Gewählten die Annahme der betreffenden Stelle verweigert werden, so ist sogleich zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 10.

Mit dem Zeitpunkte, als die Versammlung auseinander tritt, hat der Wirkungskreis der Neugewählten zu beginnen.

§. 11.

Der Vorstand hat die dem Fonde des Vereines zufließenden Gelder aufzubewahren, und darüber nach den in den Sitzungen des Ausschusses gefassten Beschlüssen zu verfügen.

§. 12.

Er hat ein genaues Verzeichniß über Namen, Stand, Alter und besondere Verhältnisse der Mitglieder zu führen.

§. 13.

Sobald ihm die Anzeige erstattet wird, daß ein junger Mensch in dem oben bezeichneten Alter mäßig geht, hat er alsgleich mit den Eltern oder dem Vormunde desselben Rücksprache zu pflegen, den Knaben zu vernehmen, und genau auszuforschen, für welchen Zweig der Arbeit derselbe nach seiner natürlichen Neigung und nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit besonders geeignet ist.

§. 14.

Er ist demnach verpflichtet, Namen, Alter und Wohnort eines unbeschäftigt Knaben, sowie Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder des Vormundes desselben und die übrigen erhobenen Umstände in einem eigenen Vormerkbuche aufzuzeichnen.